jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/2/25 93/17/0001

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.02.1994

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
19/05 Menschenrechte
27/04 Sonstige Rechtspflege
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

EGVG Art2;
GebAG 1975 §18 Abs1 Z2 litb;
MRK Art6;
VwRallg;

Beachte

Besprechung in:AnwBl 1994/9 S 734-736;

Rechtssatz

Die Justizverwaltungsbehörden zählen nicht zu jenen Behörden, die das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz anzuwenden haben. Von ihnen sind allerdings die allgemeinen Grundsätze

eines geordneten rechtstaatlichen Verfahrens in der Verwaltung bei Bestimmung der Zeugengebühr zu beachten (Hinweis E 13.10.1988, 88/17/0058).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993170001.X05

Im RIS seit

09.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

31.10.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at